



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 8a SGB V
über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinie:
Ultraschalluntersuchung auf Chorionizität bei Mehrlingsschwangerschaften

Berlin, 15.02.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.01.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V zu einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinie abzugeben.

Gegenstand der Änderung ist die Aufnahme der Bestimmung der Chorionizität bei Mehrlingsschwangerschaften in die Untersuchungsinhalte der Ultraschalluntersuchung im ersten Schwangerschafts-Trimenon. Bisher wird hier lediglich das Vorliegen einer Mehrlingsschwangerschaft berücksichtigt, wobei die derzeit gültige Richtlinie noch die Formulierung „Verdacht auf“ ausweist, was im Zuge der beabsichtigten Änderung gestrichen werden soll, da eine Mehrlingsschwangerschaft nach Einschätzung des zuständigen G-BA-Unterausschusses Familienplanung im Rahmen der ersten Ultraschalluntersuchung eindeutig festgestellt werden kann.

Mit der Ergänzung einer Abklärung der Chorionizität bei Mehrlingsschwangerschaft soll dem erhöhten fetalen Risiko bei monochorialer Plazentaversorgung durch ein frühzeitiges Verlaufsmanagement begegnet werden.

Das Ergebnis der Ultraschalluntersuchung zur Bestimmung der Chorionizität soll auch im Mutterpass dokumentiert werden, der dazu um eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit zu erweitern ist.

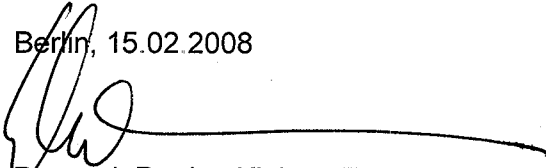
Die Beschlussvorschläge stützen sich u. a. auf die Ergebnisse eines Berichts der vom Unterausschuss eingesetzten „Themengruppe Ultraschall“, welcher der Bundesärztekammer zusammen mit den übrigen Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurde. In einer zusammenfassenden Bewertung kommt der Bericht hinsichtlich des Nutzens einer Ultraschalluntersuchung auf Chorionizität zu folgendem Fazit:

1. Monochorionizität ist ein zusätzlicher Risikofaktor bei einer Mehrlingsschwangerschaft. Die Mortalität der Kinder aus monochorialen Mehrlingsschwangerschaften ist etwa um das Dreifache erhöht.
2. Durch eine Ultraschalluntersuchung im ersten Trimenon (transabdominal und/oder transvaginal) kann Monochorionizität mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden.
3. Für die wichtigste Komplikation der monochorialen Mehrlingsschwangerschaften, das feto-fetale Transfusionssyndrom, existieren wirksame therapeutische Verfahren, mit denen Mortalität und Morbidität gesenkt werden können.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer sieht in der vorgesehenen Ergänzung der Mutterschafts-Richtlinie um eine Abklärung der Chorionizität bei Mehrlingsschwangerschaften eine plausible und anhand des vorgelegten Materials ausreichend begründete Ergänzung. Die Bundesärztekammer begrüßt daher den Beschlussentwurf.

Berlin, 15.02.2008

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, followed by a long horizontal line extending to the right.

Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3